



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2007 / Nr. 162
Tag der Veröffentlichung: 30. November 2007

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics"
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und allgemeine Struktur des Studiengangs
- § 3 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden, Praktikum
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Zweck der Bachelorprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Zulassung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Form der Prüfung, Prüfungstermine, Prüfer
- § 15 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 16 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Leistungspunkte und Leistungspunktekonto
- § 19 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 20 Prüfungsnoten
- § 21 Prüfungsgesamtnote
- § 22 Bestehen der Prüfung
- § 23 Wiederholung von Teilprüfungen
- § 24 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Verleihung des Bachelorgrades
- § 30 In- Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anhang I: Geforderte Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Teilprüfungen in den verschiedenen Teilbereichen des Bachelorstudienganges "Philosophy and Economics"

Anhang II: Beispiel eines Studienverlaufs im BA-Studiengang "Philosophy and Economics"

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" an der Universität Bayreuth.

§ 2 Zielsetzung und allgemeine Struktur des Studiengangs

¹Der Studiengang zielt darauf, philosophische Grundsätzlichkeit und ökonomischen Anwendungsbezug im Rahmen eines entscheidungsorientierten Studiengangs miteinander zu verbinden. ²In dem auf drei Jahre angelegten Bachelorstudiengang werden zunächst philosophische und ökonomische Grundlagen gelegt. ³Exemplarisch werden Entscheidungsprobleme von Unternehmen, Verbänden, Großorganisationen und Gemeinwesen analysiert. ⁴Die Berufsbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. ⁵Durch die Lehrangebote eines Basismoduls werden darüber hinaus weitere Schlüsselqualifikationen für das spätere berufliche Leben vermittelt (Logik und Argumentationstheorie, Schreiben und Präsentieren, EDV und Multimedia, Wissenschaftstheorie). ⁶Zur Unterstützung einer internationalen Einsatzfähigkeit erfolgt ein Teil des Lehrangebots des Bachelorstudienganges in englischer Sprache.

§ 3 Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 4 Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Bachelorstudienganges "Philosophy and Economics" besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. *Bereich Philosophie (Bereich P):*
 - P1: Einführung in die Philosophie
 - P2: Grundlagen des Entscheidens I
 - P3: Grundlagen des Entscheidens II
 - P4: Einführung in die Sozial- & Rechtsphilosophie
 - P5: Einführung in die Ethik

- P6: Grundprobleme der angewandten Sozial- & Rechtsphilosophie
 P7: Grundprobleme der angewandten Ethik
 P8: Einführung in die Klassikerlektüre
 P9: Fachgebiete eigener Wahl
2. *Bereich Ökonomie (Bereich Ö):*
 Ö1: Mikroökonomik
 Ö2: Makroökonomik
 Ö3: Marketing
 Ö4: Finanzwirtschaft
 Ö5: Bilanzen
 Ö6: Veranstaltungen eigener Wahl aus dem Veranstaltungsangebot des Bachelorstudiengangs Economics an der Universität Bayreuth gemäß der dort jeweils geltenden Prüfungsordnung (z.B. aus den „Grundlagen der VWL II“ und den Spezialisierungsbereichen "Staatstätigkeit und Sozialpolitik", "Geld und internationale Wirtschaftsbeziehungen", "Institutionen und Wettbewerb" sowie "Empirische Wirtschaftsforschung")
3. *Verzahnungsbereich Philosophie / Ökonomie (Bereich V)*
4. *Bereich Mathematik (Bereich M)*
 M1: Mathematische Grundlagen
 M2: Statistik I
 M3: Statistik II
5. *Bereich Basismodul (Bereich B):*
 B1: Logik und Argumentationstheorie
 B2: Schreiben und Präsentieren
 B3: EDV und Multimedia
 B4: Wissenschaftstheorie

§ 5

Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden, Praktikum

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Alle Prüfungsbestandteile mit Ausnahme der Bachelorarbeit werden studienbegleitend absolviert.

- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 89 Semesterwochenstunden (SWS) zu besuchen (siehe Anhang I).
- (4) ¹Anzahl und Bereiche der abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus dem Anhang I. ²Anhang II gibt eine Empfehlung, wie die zu absolvierenden Bereiche und Prüfungen in einer sinnvollen Reihenfolge studiert und abgelegt werden können. ³Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (5) ¹Das vorgeschriebene Praktikum von zwei Monaten ist innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ²Es ist in der vorlesungsfreien Zeit in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität zu absolvieren. ³Sofern das Praktikum nicht in mehrere Einheiten aufgeteilt wird, wird besonders die Nutzung der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten oder nach dem dritten Semester empfohlen. ²Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich.
- (6) Es wird dringend angeraten, ein Studiensemester oder das Praktikum im Ausland zu absolvieren.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Vorlesungen (Abkürzung: V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. ²Sie vermitteln vor allem Überblickswissen, aber auch Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) ¹In Seminaren (Abkürzung: S) wird an ausgewählten Fragen und Problemen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. ²Durch Zusätze oder Bekanntmachung wird deutlich gemacht, ob ein Seminar für Anfänger oder für fortgeschrittene Studierende geeignet ist.
- (3) Übungen (Abkürzung: Ü) dienen insbesondere der Nachbereitung und Begleitung von Vorlesungen.
- (4) Tutorien (Abkürzung: T) dienen der zusätzlichen Vor- und Nachbereitung oder auch der vertiefenden Begleitung von Lehrveranstaltungen, ohne dass die Teilnahme an ihnen regelmäßig Voraussetzung einer erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wäre.

§ 7

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die Bachelorprüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Studiengang "Philosophy and Economics" wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in den beteiligten Fachgebieten erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. ²Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Bachelorprüfung im Studiengang "Philosophy and Economics" wird von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. ²Diesem Prüfungsausschuss gehören je zwei Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) aus den Bereichen Philosophie und Wirtschaftswissenschaften an; für jedes Ausschussmitglied werden Ersatzmitglieder bestellt. ³Die Professoren der Philosophie werden vom Fachbereichsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, die Professoren der Wirtschaftswissenschaften werden vom Fachbereichsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁴Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ⁶Der Stellvertreter soll einer anderen Fakultät als der Vorsitzende angehören.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ³Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsaus-

schuss dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.
⁵ Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. ⁶ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1)¹ Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ² Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten werden, die Lehrveranstaltungen anbieten, in denen Prüfungsbestandteile absolviert werden können oder müssen. ³ Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.

§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;

2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" nach erfolgreichem Durchlaufen des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Studiengang "Philosophy and Economics".
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine vergleichbare Prüfung oder Teilprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

§ 12

Zulassung

¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 11 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 8 Abs. 2). ²Anträge gemäß § 13 und § 19 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs "Philosophy and Economics" im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹ Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ² Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. ⁴ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁵ Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen

gen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁶Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung

§ 14

Form der Prüfung, Prüfungstermine, Prüfer

- (1) Die Bachelorprüfung wird mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Praktikums in Form studienbegleitender Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen, Meldefristen und Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekanntgegeben. ²Ist der Veranstalter prüfungsberechtigt (siehe § 9 Abs. 1), dann ist er der Prüfer.
- (3) Gehört der Veranstalter nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer, in der Regel den Professor, dem der Dozent zugeordnet ist.
- (4) ¹Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Veranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung

von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen ⁵Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 16

Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden als Klausur, mündliche Prüfung, durch Anfertigen von Studienarbeiten bzw. durch mündlichen Vortrag abgelegt.

- (2) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens vierstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁷Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁸Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ⁹Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

¹⁰Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel durch einen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ¹¹Wird die Klausur mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 20 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ¹³Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ¹⁴Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ¹⁵Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen

mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 23) bekannt gegeben. ¹⁶Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

- (3) ¹ Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten. ² Die Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ³ Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an. ⁴ Mit Einverständnis des Kandidaten können Studierende des Studienganges als Zuhörer zugelassen werden. ⁵ Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. ⁶ Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ⁷ Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer gemäß § 20 festgesetzt.
- (4) ¹ Eine Studienarbeit besteht entweder aus einer längeren schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) oder zwei bis drei kürzeren schriftlichen Ausarbeitungen (Essay) zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. ² Hausarbeiten und Essays sollen auch mündlich präsentiert werden. ³ Die Bewertung von Studienarbeiten soll sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgt sein. ⁴ Der Prüfer setzt die Note gemäß § 20 fest.

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) In einer Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in Philosophie bzw. Ökonomie beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Der Kandidat kann einen Hochschullehrer, der zum Prüfer im Studiengang "Philosophy and Economics" bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (3) ¹ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer. ² Dieser stellt dem Kandidaten ein Thema. ³ Der Prüfer macht Thema und Zeitpunkt der Vergabe aktenkundig.
- (4) ¹ Die Zeit von der Themenvergabe bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. ² In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens vier Wochen verlängern. ³ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit 'nicht ausreichend' bewertet.

- (5) ¹ Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ² In begründeten Einzelfällen können auch andere Sprachen zugelassen werden. ³ Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Kandidaten, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴ Die Bachelorarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ⁵ Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (6) ¹ Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfer einzureichen. ² Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) ¹ Die Arbeit wird von dem Prüfer beurteilt. ² Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 9 zu bestellen. ³ Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴ Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (8) ¹ Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ² Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. ³ Gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala in § 20 Abs. 2 entsprechend angepasst. ⁴ Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Gutachter heranziehen; Satz 1 gilt dann entsprechend. ⁵ Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (9) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 18

Leistungspunkte und Leistungspunktekonto

- (1) ¹ Für jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen eingerichtet. ² Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.
- (2) ¹ Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" beträgt insgesamt 180 LP für drei Studienjahre. ² Die Aufteilung der LP auf die einzelnen Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Bereichen des Studiengangs ergibt sich aus dem Anhang I.

- (3) ¹ Leistungspunkte werden erworben durch studienbegleitende Prüfungen, Bachelorarbeit, Praktikum und Beteiligungsnachweise. ² Die Details der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus dem Anhang I.
- (4) ¹ Beteiligungsnachweise bescheinigen die dokumentierte Mitarbeit an einer Lehrveranstaltung (etwa in Form eines Essays, Protokolls oder Kurzvortrags). ² Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.
- (5) Leistungspunkte werden für eine Lehrveranstaltung nur dann gegeben, wenn ein Beteiligungsnachweis vorliegt oder eine studienbegleitende Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 19

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 20

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

| | |
|--|-------------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch | = 3,7 oder 4,0 |

den Anforderungen genügt)

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher = 5,0. Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

- (2) ¹ Wird eine Note aus dem Durchschnitt mehrerer Beurteilungen errechnet, so wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ² Die Note lautet:

| | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend |

§ 21

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹ Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der Teilprüfungen in den Bereichen P, Ö, V, B, M und der Bachelorarbeit (siehe § 3 und Anlage I). ² Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote gilt § 20 Abs. 2.
- (2) ¹ Höchstens zwei bereits bestandene Teilprüfungen können einmal freiwillig wiederholt werden. ² Werden bestandene Teilprüfungen freiwillig wiederholt, geht in die Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils beste Teilprüfung ein.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 22 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Teilprüfungen (siehe Anhang I) bestanden sind, die Bachelorarbeit mindestens mit 'ausreichend' bewertet wurde, das Praktikum absolviert ist und mindestens die gemäß Anhang I erforderlichen 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Hat ein Studierender am Ende des zweiten Semesters ohne Anrechnung des Praktikums nicht mindestens 30 Leistungspunkte erreicht (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹ Legt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht alle Prüfungsbestandteile bis zum Ende des achten Semesters ab, so gelten die nicht abgelegten Teilprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ² Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³ Werden die fehlenden Teilprüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres erfolgreich abgelegt oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten (siehe § 23) vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 8 Abs. 2).

§ 23 Wiederholung von Teilprüfungen

- (1) ¹ Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ² Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen. ³ Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹ Wird die Bachelorarbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so ist eine Wiederholung mit einem neuem Thema möglich. ² Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³ Eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

- (3) ¹ Eine zweite Wiederholung einer bereits zweimal nicht bestandenen Prüfung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig. ² Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

§ 24

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹ Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ² Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹ Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

§ 28

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹ Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³ Sie wird von den Dekanen der Kulturwissenschaftlichen und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴ Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad eines Bachelor of Arts zu führen. ⁵ Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹ Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des gewählten Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Studienleistungen und bestandenen Teilprüfungen, Note der einzelnen Prüfungen, sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ² Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³ Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. ⁴ Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹ Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" aufnehmen. ² Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 3 und 4 nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophy and Economics“ vom 10. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 873), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78).

- (3) ¹Alle Studierenden des Bachelorstudienganges „Philosophy and Economics“ können im Bereich Ö eine der drei Teilprüfungen in Marketing, Finanzwirtschaft und Jahresabschluss durch eine zusätzliche Teilprüfung aus dem Bereich Ö6 (Ö7 in der alten Prüfungsordnung) ersetzen (siehe Anhang I, Bereich Ö, Satz 2 und 3). ²Diese Regelung gilt auch für Studierende, die bereits im ersten oder in einem höheren Semester studieren.
- (4) ¹Alle Studierenden des Bachelorstudienganges „Philosophy and Economics“ können die im Bereich P geforderten zwei Studienarbeiten in frei wählbaren Seminaren aus den Teilbereichen P3-P9 anfertigen. ²Diese Regelung gilt auch für Studierende, die bereits im ersten oder in einem höheren Semester studieren.
- (5) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophy and Economics“ an der Universität Bayreuth vom 10. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 873), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 außer Kraft.

Anhang I: Geforderte Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Teilprüfungen in den verschiedenen Teilbereichen des BA-Studiengangs "Philosophy and Economics"

| Bereich | Gesamtübersicht | | Erläuterungen |
|-----------------|-------------------------|----------------|--|
| | SWS / Dauer | LP | |
| Philosophie (P) | 26* | 40 / 44* | ¹ Nur 40 LP, falls im Basismodul in B4 eine Studienarbeit verfasst wird, die dann eine Studienarbeit aus dem Bereich P ersetzt. |
| Ökonomie (Ö) | 27 / 30* | 45 / 50* | ² Nur 27 SWS bzw. 45 LP, falls Statistik II aus dem Bereich M ein Fachgebiet aus Ö6 ersetzt. |
| Verzahnung (V) | 12* | 24* | |
| Mathematik (M) | 9* / 13 | 10* / 15 | ³ 13 SWS bzw. 15 LP falls Statistik II ein Fachgebiet aus Ö6 ersetzt. |
| Basismodul (B) | 16* | 24* / 28 | ⁴ 28 LP falls im Basismodul in B4 eine Studienarbeit verfasst wird, die eine Studienarbeit aus dem Bereich P ersetzt. |
| Praktikum | Zwei Monate | 12* | |
| Bachelorarbeit | 8 Wochen | 15* | |
| | SWS: Σ^* 89 / 90 | Σ^* 180 | ⁵ 90 SWS falls Statistik II aus Bereich M ein Fachgebiet aus Ö6 ersetzt. |

Mit "*" markierte Zahlen sind hier und im folgenden der *Standardfall*. Die jeweils nicht mit "*" markierten Zahlen kommen dadurch zustande, dass Prüfungsleistungen eines Bereichs durch genau spezifizierte Prüfungsleistungen eines anderen Bereichs ersetzt werden.

Bereich P: Philosophie

| | Inhalt | Art | SWS | LP je Veranstaltung | Anforderungen und LP |
|----|---|-------------------|-------------|---------------------|---|
| P1 | Einführung in die Philosophie | V ₊ +S | 2+2 | V: 4; S: 2/6 | ¹ In allen <i>Vorlesungen</i> aus P1-P5 sind durch Klausur Teilprüfungen abzulegen ($\Sigma = 20$ LP). |
| P2 | Grundlagen des Entscheidens I | V ₊ | 2 | V: 4 | ² In den Bereichen P1 und P3-P9 ist jeweils <i>ein</i> Seminar zu besuchen. |
| P3 | Grundlagen des Entscheidens II | V ₊ +S | 2+2 | V: 4; S: 2/6 | ³ In <i>zwei</i> dieser acht Seminare ist eine Studienarbeit anzufertigen. ⁴ Eine der beiden Studienarbeiten kann durch eine Studienarbeit im Bereich B4 ersetzt werden. ⁵ Ein Seminar, in dem eine Studienarbeit angefertigt wird, erhält 6 LP (Leistungspunkte durch Studienarbeiten insgesamt: $\Sigma = 2 \times 6$ LP = 12 LP). |
| P4 | Einführung in die Sozial- & Rechtsphilosophie | V ₊ +S | 2+2 | V: 4; S: 2/6 | |
| P5 | Einführung in die Ethik | V ₊ +S | 2+2 | V: 4; S: 2/6 | |
| P6 | Grundprobleme der angewandten Sozial- & Rechtsphilosophie | S | 2 | 2/6 | ⁶ In Seminaren, in denen keine Studienarbeit angefertigt wird, sind Beteiligungsnachweise zu erwerben. ⁸ Diese Seminare erhalten jeweils 2 LP ($\Sigma = 6 \times 2$ LP = 12 LP). |
| P7 | Grundprobleme der angewandten Ethik | S | 2 | 2/6 | |
| P8 | Einführung in die Klassiker | S | 2 | 2/6 | |
| P9 | Fachgebiete eigener Wahl | S | 2 | 2/6 | |
| | | | Σ 26 | | Σ 40 / 44* LP |

Anmerkung : "V₊" bedeutet, dass die entsprechende Vorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, ohne dass die Teilnahme an diesen Tutorien regelmäßig Voraussetzung einer erfolgreichen Veranstaltungsteilnahme wäre. Die Tutorien werden daher nicht auf die SWS angerechnet.

| Bereich Ö: Ökonomie | | | | | |
|---------------------|--|-------|-------------|---------------------|---|
| | Inhalt | Art | SWS | LP je Veranstaltung | Teilprüfungen und LP |
| Ö1 | Mikroökonomik I, II | V+Ü | je 2+1 | 5 (10 gesamt) | ¹ In allen Vorlesungen aus Ö1 und Ö2 sind Teilprüfungen durch Klausur abzulegen ($\Sigma = 20$ LP). |
| Ö2 | Makroökonomik I, II | V+Ü | je 2+1 | 5 (10 gesamt) | |
| Ö3 | Marketing | V+Ü | 2+1 | 5 | ² In mindestens zwei der Vorlesungen der Bereiche Ö3 – Ö5 sind Teilprüfungen durch Klausur abzulegen ($\Sigma = 10 / 15$ LP). |
| Ö4 | Finanzwirtschaft | V+Ü | 2+1 | 5 | |
| Ö5 | Bilanzen | V+Ü | 2+1 | 5 | |
| Ö6 | Veranstaltungen eigener Wahl (z.B. aus den „Grundlagen der VWL II“ und den Spezialisierungsbereichen „Staatstätigkeit und Sozialpolitik“, „Geld und internationale Wirtschaftsbeziehungen“, „Institutionen und Wettbewerb“ sowie „Empirische Wirtschaftsforschung“; vgl. Prüfungsordnung für den Bachelor „Economics“) | 3 V/S | je 3 | 5 | ³ Werden in den Bereichen Ö3-Ö5 zwei Teilprüfungen abgelegt, dann sind aus Ö6 vier Fachgebiete auszuwählen. ⁴ Werden in den Bereichen Ö3-Ö5 drei Teilprüfungen abgelegt, dann sind aus Ö6 drei Fachgebiete auszuwählen. ⁵ In Vorlesungen sind Teilprüfungen durch Klausur bzw. mündliche Prüfung abzulegen. ⁶ In Seminaren werden Teilprüfungen in der Regel durch die Anfertigung von Studienarbeiten abgelegt ($\Sigma = 3 \times 5$ LP = 15 LP bzw. $\Sigma = 4 \times 5$ LP = 20 LP). ⁷ Ein Fachgebiet aus Ö6 kann durch M3 (Statistik II, 5 LP) ersetzt werden, in dem dann durch Klausur eine Teilprüfung abzulegen ist. |
| | | | Σ 30 | | Σ 45 / 50* LP |

| Bereich V: Verzahnung Philosophie / Ökonomie | | | | | |
|--|--|-----|---------------|---------------------|--|
| | Inhalt | Art | SWS | LP je Veranstaltung | Teilprüfungen und LP |
| | Verzahnte Behandlung von Problemen an der Schnittstelle Philosophie / Ökonomie | 6 S | je 2 | 2/8 | ¹ Von den <i>sechs</i> Seminaren ist in <i>zwei</i> en eine Studienarbeit anzufertigen. ² Seminare, in denen Studienarbeiten angefertigt werden, erhalten 8 LP ($\Sigma = 2 \times 8 \text{ LP} = 16 \text{ LP}$). ³ In den anderen <i>vier</i> Seminaren sind Beteiligungsnachweise zu erwerben. ⁴ Diese Seminare erhalten jeweils 2 LP ($\Sigma = 4 \times 2 \text{ LP} = 8 \text{ LP}$). |
| | | | $\Sigma 12^*$ | | $\Sigma 24^* \text{ LP}$ |

| Bereich M: Mathematik | | | | | |
|-----------------------|--------------------------|-----|-------------------|---------------------|---|
| | Inhalt | Art | SWS | LP je Veranstaltung | Teilprüfungen und LP |
| M1 | Mathematische Grundlagen | V+Ü | 3+2 | 5 | ¹ Die Veranstaltungen werden mit einer Klausur abgeschlossen. ² In den Bereichen M1 und M2 <i>müssen</i> Teilprüfungen abgelegt werden. ³ Im Bereich M3 <i>kann</i> eine Teilprüfung abgelegt werden, die dann eines der aus Ö6 auszuwählenden und mit Teilprüfungen abzuschließenden Fachgebiete ersetzt. |
| M2 | Statistik I | V+Ü | 2+2 | 5 | |
| M3 | Statistik II | V+Ü | 2+2 | 5 | |
| | | | $\Sigma 9^* / 13$ | | $\Sigma 10^* / 15 \text{ LP}$ |

| Bereich B: Basismodul | | | | | |
|-----------------------|---------------------------------|----------|---------------|---------------------|---|
| | Inhalt | Art | SWS | LP je Veranstaltung | Teilprüfungen und LP |
| B1 | Logik und Argumentationstheorie | V | 4 | 6 | ¹ Jede Komponente ist durch eine Teilprüfung in der jeweils geforderten Form abzuschließen. ² Eine Studienarbeit im Seminar zu B4 erhält 6 Leistungspunkte; ein Beteiligungsnachweis erhält 2 LP. |
| B2 | Schreiben und Präsentieren | V/S | 4 | 6 | |
| B3 | EDV und Multimedia | V oder Ü | 4 | 6 | |
| B4 | Wissenschaftstheorie | V+S | 4 | V: 4; S: 2/6 | |
| | | | $\Sigma 16^*$ | | $\Sigma 24^* / 28 \text{ LP}$ |

Anhang II: Beispiel eines Studienverlaufs im BA-Studiengang "Philosophy and Economics"

| Semester/ Bereich | Veranstaltungsform | Inhalt | SWS | LP/studienbegleitende Prüfung |
|--------------------|--------------------|---------------------------------|--------------|--|
| 1. Semester | | | | |
| | V | Einführung in die Philosophie | 2 | 4 LP Klausur |
| | V | Einführung in die Ethik | 2 | 4 LP Klausur |
| | V | Logik und Argumentationstheorie | 4 | 6 LP Klausur |
| | V + Ü | Mikroökonomie I | 2 + 1 | 5 LP Klausur |
| | V + Ü | Mathematische Grundlagen | 3 + 2 | 5 LP Klausur |
| | S | Einführung in die Philosophie | 2 | 2 LP Protokoll oder 6 LP Studienarbeit |
| | <u>Summe</u> | | 18 | 26-30 |
| 2. Semester | | | | |
| | V | Grundlagen des Entscheidens I | 2 | 4 LP Klausur |
| | V + Ü | Mikroökonomie II | 2 + 1 | 5 LP Klausur |
| | V + Ü | Makroökonomie I | 2 + 1 | 5 LP Klausur |
| oder | V + Ü | Finanzwirtschaft oder Bilanzen | 2 + 1 | 5 LP Klausur |
| | Ü | EDV und Multimedia | 4 | 6 LP |
| | S | Verzahnungsseminar I | 2 | 2 LP Protokoll oder 8 LP Studienarbeit |
| | V/S | Schreiben und Präsentieren | 4 | 6 LP Studienarbeit |
| | <u>Summe</u> | | 17-18 | 27-34 |
| | | Praktikum | 4 Wo. | 6 |

| | | | | |
|--|--------------|---|--------------|--|
| 3. Semester | | | | |
| | V | Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie | 2 | 4 LP Klausur |
| | V + Ü | Makroökonomie II | 2 + 1 | 5 LP Klausur |
| | V + Ü | Marketing | 2 + 1 | 5 LP Klausur |
| | V + Ü | Statistik I | 2 + 2 | 5 LP Klausur |
| | S | Grundlagen des Entscheidens II | 2 | 2 LP Protokoll oder 6 LP Studienarbeit |
| | S | Verzahnungsseminar II | 2 | 2 LP Protokoll oder 8 LP Studienarbeit |
| | <u>Summe</u> | | 16 | 23-33 |
| | | Praktikum | 4 Wo. | 6 |
| 4. Semester | | | | |
| wenn in Semester II EDV gewählt | V + Ü | Bilanzen | 2 + 1 | 5 LP Klausur |
| | V + Ü | Finanzen | 2 + 1 | 5 LP Klausur |
| wenn in Semester II Bilanzen oder Finanzen gewählt | V + Ü | Finanzwirtschaft oder Bilanzen | 2 + 1 | 5 LP Klausur |
| | Ü | EDV und Multimedia | 4 | 6 LP |
| | V | Grundlagen des Entscheidens II | 2 | 4 LP Klausur |
| | V | Einführung in die Wissenschaftstheorie | 2 | 4 LP Klausur |
| | V | Ö6 I oder Statistik II | 2 oder 2+2 | 5 LP Klausur |
| | S | Verzahnungsseminar III | 2 | 2 LP Protokoll oder 8 LP Studienarbeit |
| | <u>Summe</u> | | 14-17 | 25-32 |

| | | | | |
|--------------------|---|--|-----------|--|
| 5. Semester | | | | |
| | S | Einführung in die Ethik | 2 | 2 LP Protokoll oder 6 LP Studienarbeit |
| | S | Angewandte Rechts- und Sozialphilosophie | 2 | 2 LP Protokoll oder 6 LP Studienarbeit |
| | S | Rechts- und Sozialphilosophie | 2 | 2 LP Protokoll oder 6 LP Studienarbeit |
| | S | Angewandte Ethik | 2 | 2 LP Protokoll oder 6 LP Studienarbeit |
| | S | Wissenschaftstheorie | 2 | 2 LP Präsentation |
| | V | Ö6 I oder II | 2 | 5 LP Klausur |
| | S | Verzahnungsseminar IV | 2 | 2 LP Protokoll oder 8 LP Studienarbeit |
| | | <u>Summe</u> | 14 | 17-39 |
| | | Bachelorarbeit | 2 Monate | 16 |
| 6. Semester | | | | |
| | S | Fachgebiete eigener Wahl - P9 | 2 | 2 LP Protokoll oder 6 LP Studienarbeit |
| | S | Klassiker | 2 | 2 LP Protokoll oder 6 LP Studienarbeit |
| | V | Ö6 II oder III | 2 | 5 LP Klausur |
| | S | Verzahnungsseminar V | 2 | 2 LP Protokoll oder 8 LP Studienarbeit |
| | S | Verzahnungsseminar VI | 2 | 2 LP Protokoll oder 8 LP Studienarbeit |
| | | <u>Summe</u> | 10 | 13-33 |
| | | zu erbringen: | 89 | |
| | | zu erbringen: | | 180 |

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. September 2007, und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Oktober 2007
Az.: A-3375/0 - I/1.

Bayreuth, 5. Oktober 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 5. Oktober 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Oktober 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Oktober 2007.